

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	55. IFRS-FA / 30.11.2016 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	03 – EFRAG DEA IFRS 4 Amendments
Thema:	Vorstellung und Diskussion des <i>Draft Endorsement Advice</i>
Unterlage:	55_03_IFRS-FA_Insurance_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
55_03	55_03_IFRS-FA_Insurance_CN	Cover Note
55_03a	55_03a_IFRS-FA_Insurance_DEA	EFRAGs Draft Endorsement Advice

Stand der Informationen: 23.11.2016.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem IFRS-FA wird EFRAGs *Draft Endorsement Advice* zu *Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts* (siehe Unterlage **55_03a**) vorgestellt, welcher bis zum 13. Dezember 2016 kommentiert werden kann. Ferner wird dem IFRS-FA das Ergebnis der Telefonkonferenz der DRSC-AG „Versicherungen“ vom 17. November 2016 zu dieser Thematik vorgelegt. Der IFRS-FA wird gebeten, seine Einschätzung zum DEA abzugeben, um eine Stellungnahme an EFRAG zu verfassen.

3 Detailinformationen zum DEA zu IFRS 4

3.1 Hintergrund

- 3 Auf Basis des vom IASB am 20. Juni 2013 veröffentlichten ED/2013/7 *Insurance Contracts* sowie der entsprechenden Rückmeldungen und Folgeerörterungen beschäftigt sich der IASB seit Januar 2014 kontinuierlich mit der Erarbeitung des Standards zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17), welcher vsl. im ersten Halbjahr 2017 veröffentlicht wird. In der November-sitzung 2016 hat der IASB den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt auf den 1. Januar 2021 festgesetzt. Ferner hat der IASB im Juli 2014 die finale Fassung von IFRS 9



Financial Instruments veröffentlicht, welche ab 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Versicherer sind von beiden Standardeinführungen betroffen (IFRS 17 = Passivseite; IFRS 9 = Aktivseite).

- 4 Um die Bedenken der unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkte der beiden Standards zu adressieren, hat der IASB im Dezember 2015 den ED/2015/11 *Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts (Proposed amendments to IFRS 4)* veröffentlicht und die finalen Änderungen an IFRS 4 am 12. September 2016 herausgegeben.
- 5 Am 17. November 2016 hat EFRAG seinen *Draft Endorsement Advice* zu den Änderungen an IFRS 4 veröffentlicht und um Kommentierung bis zum 13. Dezember 2016 gebeten.

3.2 Bisherige Erörterungen im DRSC

- 6 Das DRSC hat seine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 4 (ED/2015/11) am 8. Februar 2016 an den IASB übermittelt. Darin unterstützt das DRSC den Vorschlag, sowohl den *Overlay Approach* als auch die temporäre Ausnahme von der Anwendung von IFRS 9 (*Deferral Approach*) anzubieten, da der Nutzen des jeweiligen Ansatzes von den spezifischen Tatsachen und Umständen der Unternehmen abhängt. Das DRSC hat in seiner Stellungnahme daher nur kleinere Anpassungen vorgeschlagen, unterstützt aber grundsätzlich die Vorschläge des IASB.

3.3 Kernaussagen im DEA

3.3.1 Appendix 1: Hintergrund und Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen

- 7 In Appendix 1 erläutert EFRAG neutral die Bedenken bzgl. (a) *accounting mismatches*, (b) Informationsbedürfnisse der Adressaten und (c) Kosten für Ersteller, aufgrund derer die Anpassungen an IFRS 4 herausgegeben wurden. Weiterhin gibt EFRAG die optionalen Ansätze (*Overlay Approach* und *Deferral Approach*) im Detail wieder sowie und unter welchen Voraussetzungen diese jeweils angewendet werden können.

3.3.2 Appendix 2: Formale Indossierungskriterien

- 8 In Appendix 2 prüft EFRAG die formalen Indossierungskriterien *relevance*, *reliability*, *comparability*, *understandability* und *prudence* sowie das *true and fair view*-Prinzip für (a) das Vorhandensein von Optionen, (b) die temporäre Ausnahme von der Anwendung von IFRS 9 und (c) den *Overlay Approach* – jeweils sofern relevant.
- 9 EFRAG kommt zu dem Schluss, dass die Kriterien *relevance*, *reliability* und *understandability* erfüllt sind (siehe App. 2, Rz. 30, 42 und 76).
- 10 Hinsichtlich des Kriteriums *comparability* stellt EFRAG fest, dass Optionen die Vergleichbarkeit der Abschlüsse hemmen können, dies jedoch in Zusammenhang damit zu sehen sei, welche „Störeffekte“ sonst auftreten würden und welche Auswirkungen sich ergäben, wenn keine Anpassungen, d.h. keine Optionen, zulässig wären. Die Bedenken aufgrund der unterschiedlichen



Erstanwendungszeitpunkte hätten ohne das Vorhandensein der Optionen ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit. Zusätzlich merkt EFRAG an, dass die Vergleichbarkeit unter den derzeitigen Bilanzierungsregeln (IFRS 4) ohnehin gering sei. Vor dem Hintergrund der Relevanz der resultierenden Informationen und der Tatsache, dass mit den Optionen viele Bedenken adressiert werden sowie Anhangangaben existieren, welche es dem Adressaten ermöglichen, auch die Abschlüsse unterschiedlicher Kategorien (IFRS 9 vs. *Overlay Approach* vs. *Deferral Approach*) zu vergleichen, ist EFRAG der Ansicht, dass die verminderte Vergleichbarkeit vertretbar sei (siehe App. 3, Rz. 66).

- 11 Bezüglich des Kriteriums *prudence* führt EFRAG an, dass aufgrund der Nicht-Anwendung von IFRS 9 beim *Deferral Approach* folglich auch nicht das (im Vergleich zu IAS 39) vorsichtigerere *expected credit loss*-Modell zur Anwendung komme. Somit führe die Verschiebung nicht zu einer vorsichtigeren Bilanzierung. Dass Versicherer aufgrund regulatorischer Vorgaben jedoch typischerweise in Vermögenswerte mit *investment grade* bilanzieren, schwäche die eventuell negativen Auswirkungen hinsichtlich einer vorsichtigen Bilanzierung ab. Da ferner der *Overlay Approach* keine Auswirkungen auf dieses Kriterium habe, kommt EFRAG zu dem Schluss, dass die Änderungen zu einer ausreichend vorsichtigen Bilanzierung führen (siehe App. 2, Rz. 84).
- 12 Auf Basis von EFRAGs Beurteilung hinsichtlich der Indossierungskriterien und da die Änderungen keine negativen Wechselwirkungen mit anderen IFRS erzeugen sowie alle notwendigen Anhangangaben vorhanden sind, führt die Anwendung der Änderungen aus EFRAGs Sicht nicht zu Informationen, die gegensätzlich zum *true and fair view*-Prinzip sind. Demnach schlussfolgert EFRAG vorläufig, dass alle Indossierungskriterien erfüllt sind (siehe App. 2, Rz. 90).

3.3.3 Appendix 3: *Conduciveness to the European public good*

- 13 In Appendix 3 prüft EFRAG, ob die vorgeschlagenen Änderungen dem europäischen Gemeinwohl zuträglich sind. Konkret hat EFRAG zu untersuchen, ob die Änderungen (a) die Qualität der Finanzberichterstattung verbessern, (b) ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis existiert und ob sich (c) aufgrund des Anwendungsbereichs des *Deferral Approaches* innerhalb der EU mögliche Wettbewerbsverzerrungen/-nachteile ergeben könnten.
- 14 Da das Auseinanderfallen der Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 4 und IFRS 9 negative Auswirkungen auf die Qualität der Finanzberichterstattung hätte, erachtet EFRAG die Änderungen als notwendig und schlussfolgert, dass sie durch die Minimierung von *accounting mismatches* die Qualität der Finanzberichterstattung verbessern.
- 15 Hinsichtlich der mit den Änderungen einhergehenden Kosten stellt EFRAG fest, dass sowohl der *Overlay Approach* als auch der *Deferral Approach* für Anwender und Adressaten Kosten verursache, wobei letzterer auch Kostenreduzierungen, insb. auf Erstellerseite, ermögliche. EFRAG kommt jedoch zu dem Schluss, dass der aus den Änderungen resultierende Nutzen die anfallenden Kosten sowohl für Ersteller als auch für Adressaten übersteigt.

- 16 Bezüglich möglicher Wettbewerbsnachteile für Unternehmen, welche nicht vom *Deferral Approach* Gebrauch machen können, werden folgende Punkte von EFRAG adressiert: (a) negativer Anreiz, in *equities* zu investieren, (b) weniger relevante Informationen zur Performance und (c) Kosteneinsparungen für Versicherer mit *predominant insurance activity*.
- 17 EFRAG hat 50 europäische Gruppen mit Versicherungsaktivität untersucht. Auf Basis der angegebenen Versicherungsverpflichtungen schätzt EFRAG, dass Unternehmen, die vom *Deferral Approach* Gebrauch machen können, ca. 75-80% der gesamten Versicherungsaktivität dieser Probe ausmachen. Demnach können 20-25% der gesamten Versicherungsaktivität den *Deferral Approach* nicht nutzen.
- 18 Von den 50 untersuchten Gruppen werden 20 als *pure insurer* oder versicherungsgeführte Gruppe klassifiziert, welche alle vom *Deferral Approach* Gebrauch machen können. Die 30 bankengeführten Gruppen qualifizieren sich dagegen nicht für den *Deferral Approach*. EFRAG stellt fest, dass diese ihr Versicherungsgeschäft i.d.R. jedoch auch nicht als berichtspflichtiges Segment nach IFRS 8 ausweisen und zum Teil weniger als 20% Versicherungsverpflichtungen im Vergleich zu den Gesamtverpflichtungen verzeichnen. EFRAG merkt ferner an, dass diese Unternehmen noch immer vom *Overlay Approach* Gebrauch machen können, um *accounting mismatches* und Volatilität einzudämmen.
- 19 Hinsichtlich möglicher Kosteneinsparungen merkt EFRAG an, dass die Einführungskosten von IFRS 9 für alle Versicherer, wenn auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten, anfielen. Lediglich die Kosteneinsparungen aufgrund der nicht-sukzessiven Einführung von IFRS 9 und IFRS 17 sind nur für Versicherer möglich, die den *Deferral Approach* nutzen können (versicherungsgeführte Gruppen). Für bankengeführte Gruppen stellt EFRAG ferner heraus, dass die Implementierung von IFRS 9 innerhalb der gesamten Gruppe jedoch ebenfalls Synergien ermöglichen kann und die Einführung von IFRS 9 zum 01.01.2018 ferner Wettbewerbsverzerrungen zwischen bankengeführten Gruppen und „reinen“ Banken vermeiden könne.
- 20 EFRAG merkt letztlich an, dass die o.g. Punkte nicht quantifiziert werden können und kommt zu dem Schluss, dass eine Beurteilung, ob aus ökonomischer Perspektive wesentliche Wettbewerbsnachteile auftreten könnten, nicht möglich sei (siehe App., 3 Rz. 42).
- 21 EFRAG schlussfolgert zusammenfassend, dass die Übernahme der Änderungen dem europäischen Gemeinwohl zuträglich sei (siehe App. 3, Rz. 35).